



Satzung

Gültige Fassung lt. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12.08.2011.

Eingetragen beim Vereinsregister Leipzig am

§ 1 Name, Sitz, Vereinsfarben

1. Der Verein trägt den Namen Betriebssportgemeinschaft Chemie Leipzig e.V.
Abgekürzt BSG Chemie Leipzig.
2. Er hat seinen Sitz in Leipzig.
3. Die Vereinsfarben sind grün-weiß.
4. Der Verein ist beim Amtsgericht Leipzig im Vereinsregister geführt.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck und Aufgabe des Vereins ist die körperliche, geistige und charakterliche Bildung seiner Mitglieder – insbesondere der heranwachsenden Jugend – durch Sport. Der Verein ist frei von politischen, ethnischen und konfessionellen Bindungen.
2. Zur Erfüllung dieses Zwecks stellt der Verein seine Anlagen und Baulichkeiten (Eigentum oder in Pacht genommene) seinen Mitgliedern zur Verfügung und führt aktiven Trainings- und Wettkampfbetrieb durch und bedient sich dabei der Trainer und Betreuer als Erfüllungsgehilfen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 – 68 der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sämtliche Vereinsmittel dienen ausschließlich dem in Ziff. 1 festgelegten Zweck. Vereinsmitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten, keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz, geschlechtlicher Gleichstellung sowie parteipolitischer Neutralität. Er fördert die soziale Integration. Der Verein tritt rassistischen, fremdenfeindlichen, sexistischen und homophoben Einstellung und Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen die Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.



§ 3 Verbandszugehörigkeit / Gültigkeit der Satzungen und Ordnungen des DFB

1. Der Verein ist beziehungsweise wird Mitglied des Fußballverbandes Leipzig (Kreisverband), des Leipziger Fußballverbandes (Bezirksverband), des Sächsischen Fußballverbandes (Landesverband) sowie des Regionalverbandes Nordost, dessen Satzungsbestimmungen er unterworfen ist, sowie weiterer, für die Vereinsarbeit erforderlicher Fachverbände.
2. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen kann der Verein den Aus- und Eintritt zu den Sportverbänden und anderen Institutionen und Organisationen beschließen.
3. Satzungen und Ordnungen des DFB und seiner nachgeordneten Verbände sind in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich. Diese materiellen Bestimmungen oder Organisations- und Zuständigkeitsvorschriften sind die vom DFB als zuständigem Sportverband aufgestellten und damit allgemein im Deutschen Fußballsport anerkannten Regeln.
4. Der Verein BSG Chemie Leipzig e.V. unterwirft sich der Vereinsgewalt des DFB, des Landes- und/oder Regionalverbandes, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Sanktionen ausgeübt wird.
5. Die Unterwerfung unter die Vereinsgewalt des DFB erfolgt auch, damit Verstöße gegen die o.g. Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.07. und endet am 30.06 des Folgejahres.

§ 5 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

1. aktiven Mitgliedern:

Das sind ausübende Sportler, Erfüllungsgehilfen und andere aktiv das Vereinsleben gestaltende Personen über 18 Jahre, die den Regelbeitrag bezahlen.

Alle Mitglieder, welche am Tag des Inkrafttretens dieser Satzung bereits Vereinsmitglieder sind, werden aktive Mitglieder gemäß § 5 Ziffer 1. Sie haben die Möglichkeit, mit einer Frist von einem Monat nach Inkrafttreten dieser Satzung durch schriftliche Erklärung an den Vorstand passives Mitglied gemäß § 5 Ziffer 3 zu werden.



2. Jugendmitgliedern:

Das sind ausübende Sportler bis zu 18 Jahren.

3. passiven Mitgliedern:

Das sind Mitglieder, die keine Sportart ausüben und oder der Fanabteilung angehören und den gemäß Beitragsordnung festgelegten Mindestbeitrag bezahlen. Sie besitzen kein aktives und passives Wahlrecht.

4. Ehrenmitgliedern:

Das sind Personen, die von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

5. fördernden Mitgliedern

natürliche Personen, Programmgesellschaften, juristische Personen und Vereine, die einen Mindestbeitrag nach Beitragsordnung zahlen und Rechte und Pflichten aus dieser Mitgliedschaft nicht in Anspruch nehmen können, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Sie können jedoch ggf. durch Vertreter Mitglied des Aufsichtsrates sein.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden (aktives Mitglied, Jugendmitglied, passives Mitglied, Ehrenmitglied) sowie Personengesellschaften, juristische Personen und Vereine.
2. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des schriftlichen Aufnahmeantrages. Die Aufnahme oder die Ablehnung ist dem Antragsteller bekannt zu geben. Eine Begründung für die Ablehnung ist nicht erforderlich. Im Falle der Ablehnung ist der Antragsteller berechtigt, Einspruch einzulegen, die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über die Aufnahme oder die Ablehnung. Das Präsidium teilt die Entscheidung der Mitgliederversammlung dem Antragsteller mit.
3. Aufnahmeanträge Minderjähriger bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
4. Die Mitgliedschaft wird mit Zugang der Aufnahmebestätigung, des Mitgliedsausweises und Zahlung des fälligen Beitrages gemäß der Bestimmungen der Beitragsordnung wirksam.
5. Fördernde Mitglieder werden durch ihre Erklärung gegenüber dem Präsidium bei Einhaltung einer Frist von einem Monat zu passiven Mitgliedern des Vereins. Der Beginn ihrer Vereinszugehörigkeit bestimmt sich nach dem Zeitpunkt der Aufnahme als förderndes Vereinsmitglied.



§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder bestimmen sich nach dieser Satzung.
2. Alle Mitglieder haben im Rahmen der Satzung sowie der Vereins- und Abteilungsordnungen das Recht, am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
3. Die Übernahme einer Funktion von Mitgliedern der Vereinsgremien in einem anderen Sportverein bedarf der Zustimmung des Präsidiums.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, das Ansehen des Vereins zu wahren sowie die Satzung der Verbände, denen der Verein angehört und die Ordnungen der Abteilungen einzuhalten, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und Umlagen zu zahlen und bei der Aufnahme die vom Präsidium und Aufsichtsrat festgesetzte Aufnahmegebühr zu entrichten.

§ 8 Beiträge

Art und Höhe des jeweiligen Mitgliedsbeitrages werden im Rahmen einer Beitragsordnung durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Festsetzung einer Sonderumlage von höchstens einem Jahresmitgliedsbeitrag obliegt der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Beitragsleistung befreit.

§ 9 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt aus dem Verein kann nur mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Geschäftsjahres erfolgen. Davon ausgenommen sind Jugendliche und Aktive, deren Austritt ist jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist möglich, wenn dies zur Erlangung der Spielberechtigung für einen anderen Verein notwendig ist und/oder zeitlich in die von der FIFA und dem DFB festgelegten Transferperioden fällt. Der Austritt kann nur schriftlich oder gegen schriftliche Bestätigung in der Geschäftsstelle erklärt werden.
3. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen
 - bei schwerem Verstoß gegen die Vereinssatzung,
 - bei grob unsportlichem Verhalten,
 - bei unehrenhaftem und vereinschädigendem Verhalten inner- oder außerhalb des Vereins, insbesondere bei Kundgabe rassistischer, fremdenfeindlicher, sexistischer und homophoben Gesinnung, einschließlich das Tragen bzw. Zeigen entsprechender Kennzeichen und Symbole,
 - bei Zahlungsrückstand von Vereinsbeiträgen von mehr als einem Jahr,
 - bei Verletzung wesentlicher Verpflichtungen gegenüber dem Verein.



4. Das Präsidium ist zuständig für den Ausschluss eines Mitgliedes. Der Ausschluss wird wirksam mit dem Zugang des Beschlusses über den Ausschluss eines Mitglieds, wobei die Mitteilung schriftlich erfolgen muss. Das Mitglied kann Einspruch gegen den Ausschluss innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung des Präsidiums einlegen. Vom Zugang der Ausschlussmitteilung bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Einspruch ruhen alle Rechte und Pflichten des ausgeschlossenen Mitgliedes.

§ 10 Organe

Vereinsorgane sind

- Mitgliederversammlung
- Ehrenrat
- Präsidium
- und ab einem Jahresetat von 100.000 Euro des Gesamtvereins ein Aufsichtsrat.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.
2. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Präsidium unter Angabe der Tagesordnung durch Aushang in der Geschäftsstelle Am Sportpark 2 in Leipzig, sowie durch Veröffentlichung auf der Internetpräsentation des Vereins: www.chemie-leipzig.de eingeladen werden. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen.
3. Die Mitgliederversammlung muss jeweils in den ersten sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres stattfinden. Zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung ist der Jahresabschluss den Mitgliedern in der Geschäftsstelle zur Einsichtnahme auszulegen.
4. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mit dem Wortlaut der vorgeschlagenen Änderung gleichzeitig mit dem Jahresabschluss in der Geschäftsstelle zur Einsichtnahme ausliegen.
5. Anträge zur Mitgliederversammlung, die keine Satzungsänderung beinhalten, müssen mindestens zwei Wochen vorher schriftlich dem Präsidium eingereicht und begründet werden. Anträge von Mitgliedern auf Satzungsänderungen müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Präsidium schriftlich eingereicht werden. Anträge des Präsidiums auf Satzungsänderung werden von der Mitgliederversammlung behandelt, wenn sie zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle ausliegen.



6. Der Mitgliederversammlung obliegen

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes einschließlich des Jahresabschlusses des Präsidiums sowie des Berichtes des Aufsichtsrates,
- Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat,
- Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates,
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge sowie etwaiger Sonderumlagen,
- Änderung der Satzung,
- Entscheidung über die eingereichten Anträge,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Wahl des Ehrenrates,
- Auflösung des Vereins.

7. In einer Mitgliederversammlung können Anträge der Mitglieder, soweit es sich nicht um Abänderungs- oder Ergänzungsanträge zu einem gestellten Antrag handelt, nur mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht gestellt werden.

8. Die Mitglieder haben das Recht, Vorschläge für Kandidaten zum Aufsichtsrat innerhalb von zwei Wochen nach Zugang bzw. Veröffentlichung zur Durchführung einer Mitgliederversammlung dem Ehrenrat zu unterbreiten. Falls der Ehrenrat einen solchen Vorschlag nicht aufgreift, bedarf es keiner Begründung. Der Ehrenrat ist lediglich verpflichtet, aufgegriffene Vorschläge der Mitgliederversammlung zu begründen.

9. Teilnahmeberechtigt an der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder, sonstige Personen sind zur Teilnahme berechtigt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit zwei Dritteln Mehrheit beschließt. Rederecht haben alle Mitglieder, das Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht steht allen aktiven Mitgliedern ab 18 Jahren zu, voraus-gesetzt, sie gehören dem Verein mindestens sechs Monate an und der gemäß Beitragsordnung fällige Beitrag ist gezahlt. Diese Regelung ist erst wirksam 6 Monate nach Inkrafttreten dieser Satzung. Fördernde Mitglieder können zum Aufsichtsrat gewählt, nicht jedoch zum Präsidiumsmitglied bestellt werden. Sie werden durch die von ihnen entsandten Personen vertreten.

10. Soweit sich aus Paragraph 10 und 18 Abs. 1 keine Notwendigkeit zur Wahl eines Aufsichtsrats ergibt, wählt die Mitgliederversammlung des Vereins das Präsidium.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Präsidium einberufen werden, wenn

- das Präsidium oder der Aufsichtsrat dies beschließen
- mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies schriftlich mit Angabe des Grundes in ein und derselben Sache beim Präsidium beantragen



2. Angelegenheiten, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt und durch wirksamen Beschluss verabschiedet worden sind, können nicht Anlass zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sein. Dasselbe gilt auch für eine außerordentliche Mitgliederversammlung.
3. Die Einladung der Mitglieder zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von mindestens zwei Wochen, höchstens jedoch mit einer Frist von vier Wochen. Für die Einladungsformalien gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nur solche sein können, die zu ihrer Einberufung geführt haben.

§ 13 Versammlungsablauf /Abstimmung

1. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, gleichgültig ob es sich um eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung handelt, ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch ein Mitglied des Vereins als Versammlungsleiter geleitet, der auf Vorschlag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung bestätigt wird.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Tagesordnungspunkte in der Reihenfolge der ihr vorliegenden Tagesordnung. Über Satzungsänderungen ist als letzter Tagesordnungspunkt zu entscheiden. Änderungen in der Behandlung der einzelnen Tagesordnungspunkte sind zulässig, soweit es nicht um Satzungsänderungen geht.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung oder das Gesetz keine andere Mehrheit vorschreibt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
5. Satzungsänderungen können auf einer Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
6. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat bei der Abstimmung eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Stellvertretung ist unzulässig.
7. Abstimmungen erfolgen, wenn die Versammlung mit einfacher Mehrheit nichts anderes beschließt oder die Satzung etwas anderes vorschreibt, durch Handzeichen. Wird von der Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung beschlossen, so gilt dies nur für den zur Abstimmung gestellten Antrag.
8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und dem jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Elektromagnetische Aufzeichnungen sind zulässig, müssen jedoch der Mitgliederversammlung zu Beginn bekannt gegeben werden.



§ 14 Wahlen

1. Die Wahlen zum Ehren- und Aufsichtsrat sind offen durchzuführen, sofern die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder nicht eine geheime Wahl beschließt.
2. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl erforderlich. Stimmenthaltungen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit.
3. Die Mitgliederversammlung wählt drei Ehrenratsmitglieder und einen Nachfolgekandidaten für den Ehrenrat. Für den Aufsichtsrat werden fünf Mitglieder und zwei Nachfolgekandidaten gewählt. Werden weniger als fünf Mitglieder in den Aufsichtsrat gewählt, so hat der Aufsichtsrat das Recht, sich im Laufe der Wahlperiode durch Kooptierung weiterer Mitglieder bis zur Sollstärke zu vervollständigen.
4. Jedes Vereinsamt beginnt mit der Annahme der Wahl. Es endet mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft, Rücktritt, Abberufung oder Annahme der Wahl durch den neuen Amtsträger.
5. Scheiden nur einzelne Mitglieder des Vorstands aus und die gesetzliche Vertretung des Vereins bleibt gewährleistet, so endet die Amtszeit mit dem Tag der Beendigung der Mitgliedschaft, der Abberufung oder des Rücktritts, auch wenn vom Aufsichtsrat noch kein neuer Amtsträger berufen wurde.
6. Bei Ausscheiden des Präsidenten hat der Aufsichtsrat eine Frist von 3 Monaten um einen Nachfolger im Amt zu bestellen. Da in einem solchen Fall die Rechtsfähigkeit des Vereins nicht berührt wird, ist eine Verlängerung dieser Frist bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Ausnahmefall möglich.

§ 15 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern des Vereins, die besondere Verdienste für den Verein, beziehungsweise in seiner Tradition stehenden Vorgänger, vorzuweisen haben. Er wird von der Mitgliederversammlung für fünf Jahre gewählt.
2. Aufgaben des Ehrenrates:
 - der Mitgliederversammlung Vorschläge zur Wahl des Aufsichtsrates zu unterbreiten und die Durchführung der Wahl zu gewährleisten,
 - Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, soweit sie die Vorgänge des Vereins betreffen,
 - Entscheidung über Einsprüche von Mitgliedern, die durch Beschluss des Präsidiums ausgeschlossen oder durch andere Vereinsorgane gemäßregelt werden,
 - Entscheidung über Disziplinarmaßnahmen gegen Mitglieder der Vereinsorgane.



3. Mitglieder des Ehrenrates können nicht Mitglied des Präsidiums oder des Aufsichtsrates sein.

§ 16 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus mindestens drei bis maximal fünf Mitgliedern.

Dem Präsidium sollen angehören:

Präsident

(als 1. Repräsentant des Vereins und 1. Berater des Vorstands)

und der

- Vorstand im Sinne des § 26 BGB:

- Geschäftsführer
- Schatzmeister
- Vorstand
- Vorstand

2. Der Vorstand (gemäß BGB) vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach innen und nach außen. Zur Vertretung des Vereins sind jeweils zwei Präsidiumsmitglieder, die Vorstand sind, berechtigt.
3. Das Präsidium beschließt mit einfacher Mehrheit. Es ist beschlussfähig, wenn auf einer Sitzung mindestens die Mehrheit der Präsidiumsmitglieder anwesend ist.
4. Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben.
5. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, von zwei Präsidiumsmitgliedern zu unterschreiben und bei den Akten des Präsidiums abzulegen.

§ 17 Aufgaben des Präsidiums

1. Das Präsidium hat den Verein so zu leiten, wie es im wohlverstandenen Interesse des Vereins und seiner Mitglieder sowie im Interesse einer bestmöglichen Förderung des Sports erforderlich ist.
2. Spätestens drei Monate nach Schluss eines Geschäftsjahres hat das Präsidium den Jahresabschluss zu erstellen und förmlich festzustellen. Das Präsidium ist berechtigt, fachkundige Hilfskräfte und Berater hinzuzuziehen. Die Richtigkeit der den Mitgliedern vorzuliegenden Jahresabschlusses nebst Gewinn- und Verlustrechnung muss von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater bescheinigt sein.



3. Das Präsidium legt einen Monat vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat einen Finanzplan zur Genehmigung vor und erstattet ihm mindestens drei Mal im Jahr Bericht über die wirtschaftliche Lage des Vereins.
4. Dem Präsidium obliegt es neben der Geschäftsführung, Ehrungen vorzunehmen. Vorgesehene Ehrungen sind vom Ehrenrat zu bestätigen.
5. Das Präsidium ist verpflichtet, vor Entscheidungen, die für die Zukunft des Vereins von grundsätzlicher Bedeutung sind oder den Bestand einer Abteilung betreffen, die Zustimmung des Aufsichtsrates sowie eine Mehrheit von 2/3 der Mitgliederversammlung einzuholen.
6. Alle Verhandlungen und Beschlüsse des Präsidiums sind vertraulich, sofern sie nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt sind. Verstöße werden durch den Aufsichtsrat geahndet, z.B. durch Abmahnung. Im Falle eines schwerwiegenden Verstoßes hat der Aufsichtsrat das Recht, das Präsidiumsmitglied von seiner Funktion abzurufen.

§ 18 Aufsichtsrat

1. Wird ein Jahresetat von 100.000 Euro im Gesamtverein veranschlagt oder im Vorjahr ein Jahresabschluss von 100.000 Euro erzielt, wird die Wahl eines Aufsichtsrates notwendig. Bis zu diesem Zeitpunkt treten alle den Aufsichtsrat betreffenden Paragraphen und Punkte der Satzung außer Kraft.

Dieser Aufsichtsrat besteht aus fünf Mitgliedern des Vereins und wird für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Mindestens drei Mitglieder des Aufsichtsrates müssen von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Der Aufsichtsrat hat das Recht weitere Mitglieder zu kooptieren um die Sollstärke zu erreichen. Abwesende Mitglieder können nur dann gewählt werden, wenn sie sich vor der Wahl schriftlich damit einverstanden und darüber hinaus schriftlich erklärt haben, im Falle ihrer Wahl das Amt anzunehmen.

2. Der Aufsichtsrat wählt spätestens zwei Monate nach seiner Wahl durch die Mitgliederversammlung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
3. Die Tätigkeit des Aufsichtsrates ist ehrenamtlich. Über die Sitzungen ist Vertraulichkeit zu wahren.
4. Mitglieder des Aufsichtsrates können nicht Mitglieder des Präsidiums oder des Ehrenrates sein.
5. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 der Mitglieder des Aufsichtsrates anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates beruft die Sitzungen nach Bedarf ein, mindestens jedoch vierteljährlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.



§ 19 Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat kontrolliert die Tätigkeit des Präsidiums. Zu diesem Zwecke kann er alle ihm sachdienlich erscheinenden Maßnahmen ergreifen. Das Präsidium hat die geforderten Auskünfte zu erteilen.
2. Insbesondere hat der Aufsichtsrat folgende Aufgaben:
 - a) Er bestellt den Präsidenten und die übrigen Mitglieder des Präsidiums auf die Dauer von mindestens drei bis zu fünf Jahren und er bestimmt, ob ein Mitglied haupt- oder ehrenamtlich tätig ist und schließt gegebenenfalls die Dienstverträge mit den hauptamtlichen Mitgliedern des Präsidiums ab. Er kann in Einstimmigkeit mit dem Ehrenrat Vorstandsmitglieder aus wichtigen Gründen abberufen.
 - b) Er genehmigt zu Beginn des Geschäftsjahres auf Vorschlag des Präsidiums einen Finanzplan und entscheidet auf Antrag des Präsidiums über Ausgaben und Verpflichtungen, die den Jahresvoranschlag überschreiten.
 - c) Er kann vom Vorstand jederzeit Bericht über die wirtschaftlichen Angelegenheiten des Vereins verlangen und sich Bücher oder Schriftstücke vorlegen lassen; insbesondere Buchhaltung und Verträge.
 - d) Er hat den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht des Präsidiums zu genehmigen.
 - e) Er berät das Präsidium in allen wirtschaftlichen Angelegenheiten.
 - f) Er hat das Recht eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Der Aufsichtsrat genehmigt folgende Rechtsgeschäfte des Vereins:
 - a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - b) Aufnahme von Krediten,
 - c) Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Rechtsgeschäften,
 - d) Abschluss oder Verlängerung von Dienstverträgen zur Übernahme von Verpflichtungen, die nicht unter § 19 Ziffer 2 Abs. c fallen, wenn im Einzelfall die Aufwendungen an Geld und/oder Sachwerten einmalig oder insgesamt im Laufe des Geschäftsjahres den Betrag von 50.000,00 Euro voraussichtlich übersteigen,
 - e) Abtretung von Forderungen oder Verpfändungen von Vermögenswerten des Vereins.



§ 20 Revisoren

1. Die Mitgliederversammlung wählt für fünf Geschäftsjahre zwei Mitglieder zu Revisoren.
2. Zum Revisor kann jeder gewählt werden, der das 21. Lebensjahr vollendet hat und mindestens ein Jahr ordentliches Vereinsmitglied ist. Die Revisoren sollen über möglichst umfassende kaufmännische und steuerliche Kenntnisse verfügen. Die Revisoren dürfen nicht Mitglied eines Vereinsorgans sein.
3. Die Revisoren haben die gesamte Kassen- und Kontenführung des Vereins innerhalb des Geschäftsjahres mindestens zwei Mal zu überprüfen. Ihnen obliegt die Prüfung des Jahresabschlusses und die Prüfung von Einzelvorgängen auf Verlangen der Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand und die Abteilungen sind verpflichtet den Revisoren Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen des Vereins zu geben und sämtliche Auskünfte zu erteilen.
5. Die Revisoren berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses sowie dem Vorstand über sämtliche sonstigen Ergebnisse ihrer Prüfungen. Sie sind im Übrigen in besonderer Weise zum Stillschweigen über alle ihnen bekannt werdenden vereinsinternen Vorgänge verpflichtet.

§ 21 Abteilungen

1. Zur Erfüllung seines Vereinszweckes unterhält der Verein eine Abteilung für Männerfußball und männlichen Nachwuchs. Darüber hinaus unterhält der Verein eine Fanabteilung. Es können weitere Abteilungen gegründet werden. Für die Gründung und Auflösung von Abteilungen ist eine Mehrheit von 2/3 der Mitgliederversammlung sowie ein einfacher Mehrheitsbeschluss des Präsidiums notwendig.
2. Den Abteilungen obliegt die Durchführung des Übungs- und Wettkampfbetriebes, der Fanabteilung insbesondere die Traditionspflege, die Fanbetreuung usw. Die Abteilungen sind dem Präsidium rechenschaftspflichtig.
3. Jede Abteilung gibt sich eine Abteilungsordnung, die der Genehmigung des Präsidiums bedarf.
4. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen erwerben.
5. Die Abteilungen können für die Dauer von zwei Jahren jeweils einen Abteilungsleiter und einen Stellvertreter wählen. Für eine außerordentliche Versammlung der Abteilung, den Versammlungsablauf, die Abstimmung und Wahlen gelten die §§ 12, 13 und 14 entsprechend. Aktives und passives Wahlrecht in den Abteilungen erhalten Mitglieder ab 16 Jahren.



§ 22 Haftungsausschluss

Der Verein haftet nicht für Schäden oder für Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen oder auf dem Weg zu denselben erleiden.

§ 23 Vereinsauflösung

- 1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung die Auflösung mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird. Die Abstimmung erfolgt durch Stimmzettel.
2. Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Einrichtung, die sich die sportliche Ertüchtigung der Jugend zum Ziel gesetzt hat. Die Mitgliederversammlung hat bei Auflösungsbeschluss oder Wegfall des Vereinszweckes diese Einrichtung zu bestimmen. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 24 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 12.08.2011 in Kraft.

Leipzig, den 12.08.2011.

Vorstand gemäß BGB

Mitglieder:

.....

.....

.....

.....



Beitragsordnung BSG Chemie Leipzig e.V.

Die Mitglieder der BSG CHEMIE Leipzig e.V. verpflichten sich zur Zahlung eines Beitrages gemäß § 8 der Satzung. Die Höhe der Beiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

1. Gemäß der Satzung und dem auf der Mitgliederversammlung gefassten Beschluss gelten folgende Mindestbeiträge (Jahresbeiträge) für ein Kalenderjahr:

a) aktive Mitglieder

- | | |
|---|------------|
| – natürliche Personen | 96,00 Euro |
| – natürliche Personen (ermäßigt) sind
Studenten, Schüler, Azubis. ALG II-Empfänger | 60,00 Euro |

b) passive Mitglieder 42,00 Euro

c) fördernde Mitglieder 1.000,00 Euro

2. Die Beitrittsgebühr beträgt für

a) aktive / passive Mitglieder 10,00 Euro

b) fördernde Mitglieder 100,00 Euro

3. Der Beitrag ist halbjährlich jeweils bis 15.2. bzw. 15.07. des laufenden Kalenderjahres an den Verein zu entrichten. Für den Beitrag besteht Bringepflicht. Bei den Mitgliedern, die dem Verein Einzugsermächtigung erteilt haben, werden die Beiträge zu obengenannten Terminen von der durch die jeweiligen Mitglieder angegebenen Bankverbindung abgebucht.

4. Die Abteilungsleitung Schach treibt den Beitrag ihrer Mitglieder, in Verantwortung der Abteilungsleitung und gegen Vorlage einer entsprechenden, mitgliederbezogenen Abrechnung und Nachweisführung gegenüber dem Vorstand, zu den in 3. genannten Terminen ein. Der Vorstand belässt der Abteilungsleitung aus diesen Einnahmen den entsprechenden Betrag, welcher durch die Abteilungsleitung zur Deckung entsprechender Kosten benötigt wird. Die Abteilungsleitung hat monatlich gegenüber dem Vorstand den Kassenbestand nachzuweisen und die Belege abzurechnen.